

Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Siehe die Uebereinkunft der Kantone Zürich, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau, vom 7. Oktober 1880 in A. 81. 34 und mit den Bemerkungen des Bundesrathes in S. 192.

### 123. Verordnung über die Vollziehung des Gesetzes betr. die Ordnungs- und Polizeistrafen, vom 14. November 1850, VIII. 321.

Diese Verordnung muß nach § 1198 RPsfl., Nachsatz zu a—d, wohl als aufgehoben betrachtet werden, wenn sie auch nicht im Anschluß an a), sondern in Bezug auf ein früheres durch a) aufgehobene Gesetz erlassen wurde. Auch der Kommentar von Dr. Sträuli hätte kaum unterlassen, diese Verordnung zu citiren, wenn der Kommentator dieselbe als noch zu Kraft bestehend angesehen hätte.

1. Als Polizeiangestellte sind zu betrachten: a) Einzelne Gemeindevorsteher, welchen irgend ein Zweig der Ortspolizei (z. B. die Besichtigung der Feuerstellen und der Maße und Gewichte, die Brodschau, die Fleischschau, die Handhabung der Polizei über die Wirthschaften u. s. f.) übertragen ist. — b) Die Polizeibediensteten (die Seebautenaufseher, die Soldaten der Kantonalpolizeiwache, die Polizeibediensteten der Gemeinden, die Wegknechte, die Förster u. s. f.).

2—5, welche das Verfahren der Polizeiangestellten und Gemeindevorstehern regeln, sind ersetzt durch das RPsfl. oder in Widerspruch mit demselben.

6, 7, welche das Verfahren der Gemeindevorsteher regeln und eine große Zahl meist aufgehobener Verordnungen zc. citiren, deren Uebertretung durch die Gemeindevorsteher zu bestrafen sei, sind ersetzt durch das Gemeindegesetz und das Rechtspflegegesetz (§ 1043).

8. Die Gemeindepolizei (der Gemeindevorsteher oder die seine Stelle vertretende Behörde) soll, sobald ihr durch einen Angestellten eine Polizeiübertretung mündlich gemeldet wird, sofort nach § 12 des Gesetzes [nun § 1046 RPsfl.] den Bericht in Schrift verfassen, oder wenn die Sache nicht in ihre Befugniß einschlägt, den Angestellten die nöthige Anweisung ertheilen, den Bericht selbst schriftlich abzufassen und der zuständigen Stelle einzuhandigen.

9. Bei dem gerichtlichen Verfahren kann der Gemeindevorstand durch eines seiner Mitglieder die Klage betreiben lassen.

10. Jeder von der Gemeindepolizei an Hand genommene Straffall wird in eine Tabelle eingetragen, welche folgende successive auszufüllende Rubriken enthält: Ordnungsnummer (für jeden Angeeschuldigten ist eine eigene Nummer zu eröffnen). Datum des Eingangs. Genaue Bezeichnung des Angeeschuldigten. Bezeichnung des übertretenen Gesetzes oder der verletzten Verordnung. Datum des Entscheides. Verhängte Buße. Schreibgebühren. Vorladungskosten. Zeugengebühren. Anderweitige Baarauslagen: Porto, Stempel u. Bemerkungen (z. B. Umwandlung der Buße in Gefängniß, Weisung ans Statthalteramt, Freisprechung u.).

11 ist ersetzt durch § 1061 RPsfl.

12. Die nach § 42 des Gesetzes [nun § 1058 RPsfl.] am Ende jeden Jahres zu ziehende Bußenrechnung wird ebenfalls dem Statthalteramt zur Genehmigung zugestellt.

Aus den zur Belohnung der Polizeiangeestellten zu verwendenden 30 % der Bußen sind namentlich auch diejenigen Gemeindevorsteher, welche die Wirtschaftspolizei handhaben, die Feuerstellen besichtigen, die Brodschau besorgen, den Zustand von Maß und Gewicht untersuchen u., zu entschädigen.

13. Alle nicht in § 6 [nun § 1043 RPsfl.] vorgesehenen Polizeiübertretungen, sowie diejenigen, welche den Mitgliedern eines Gemeindevorstandes selbst zur Last fallen, sind bei den Statthalterämtern anhängig zu machen.

14. Die Statthalterämter führen auf gleiche Weise, wie die Gemeindevorstände, Verzeichnisse der bei ihnen eingehenden Polizeistraf-sachen und stellen dieselben alle zwei Monate dem Justizdirektor zu, welchem sie auch am Ende des Jahres die von ihnen nach § 43 des Gesetzes [nun § 1059 RPsfl.] zu ziehende Bußenrechnung zur Genehmigung vorzulegen haben.

15. Die Statthalterämter prüfen die Tabellen, welche ihnen nach § 10 dieser Verordnung von den Gemeindevorständen vorgelegt werden, und fassiren die gesetzwidrigen Entscheidungen [siehe nun § 1062 RPsfl.]

Hierauf übermachen sie die Tabellen nebst ihren diesfälligen Verfügungen dem Justizdirektor zur Einsicht.

16. Dem Justizdirektor sind auch jedes Jahr die von den Statthalterämtern genehmigten gemeindräthlichen Bußenrechnungen zur Kenntniß zu bringen.

17. Jede höhere Verwaltungsstelle, welche von irgend einer Polizeiübertretung amtliche Kenntniß erhält, beauftragt das betreffende Statthalteramt, dieselbe nach Anleitung des Gesetzes über die Polizeistrafen zu beurtheilen oder durch den Gemeindrath beurtheilen zu lassen.

Das Statthalteramt, bezw. der Gemeindrath hat seinen Entscheid ungesäumt und unaufgefordert der Verwaltungsstelle, von welcher der Auftrag ausgegangen ist, mitzutheilen.

124. Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 X. 5.

## Tit. I. Die Medizinalpersonen und deren Beruf.

### a. Allgemeine Bestimmungen.

1. Niemand darf den Beruf eines Arztes, Apothekers, Thierarztes oder einer Hebamme ausüben, überhaupt sich mit der Heilung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren oder mit der Geburtshilfe oder mit der Zubereitung und dem Verkauf von Arzneien befassen, ohne dazu die gesetzliche Berechtigung erlangt zu haben. Diese letztere kann einer und derselben Person nur für eine dieser Berufsarten ertheilt werden.

Eine vereinzelte Hilfe in der Noth, auch ein vereinzelter Heilungsversuch von Seite eines Laien werden von diesem Verbote nicht betroffen; hat der Versuch nachtheilige Folgen, so fällt die Handlung unter Umständen unter das Strafgesetz. Von dem Verbot des § 1 werden betroffen die als Beruf betriebenen Heilungsversuche, geschehen sie unentgeltlich oder gegen Entgelt. Auf die Beschaffenheit der Mittel (Hausmittel) kommt es nicht an. So ist die Betreibung einer Wasserheilanstalt an und für sich nicht strafbar, wohl aber die berufsmäßig geübte Behandlung der Aufgenommenen durch den die Anstalt Betreibenden, wenn er nicht patentirter Arzt ist oder nicht ein patentirter Arzt die Verantwortlichkeit für die Behandlung der in die Anstalt aufgenommenen Kranken übernimmt. O 84. 83.

Siehe auch die Anmerkung zu § 30.

2. Die Berechtigung zur Ausübung eines solchen Berufes (§ 1) ertheilt die Direktion der Medizinalangelegenheiten durch ein